

MAGDALENA BAINCZYK  
Andrzej Frycz Modrzewski Krakow University

## *Religionsfreiheit in Deutschland – zwischen kulturgeschichtlicher Bedeutung der Religion und der Neutralitätspflicht des Staates*

### Abstract

#### Religious Freedom in Germany. Between the Cultural Importance of Religion and the Duty of the State to Remain Neutral

Although the Constitution of the German Federal Republic contains relatively numerous references to religion, its original content became – in this area – substantially redefined by the Republic's Constitutional Tribunal (hereinafter referred to as BVerfG). The redefinition was aimed at removing Christian religion from the public space. In order to reach that goal the BVerfG applied above all the specifically understood principle of religious and viewpoint neutrality. Likewise, BVerfG resorted to the negative aspect of religious freedom, thereby promoting the “freedom from religion”. The religious freedom, conceived of in this way, allowed to remove crosses from public schools. At the same time there may be posed a question about a neutrality of the BVerfG itself since in its decisions issued in 2003 and 2015 it declared that bearing Islamic shawls by the female teachers of public schools is consistent with the Constitution.

**Key words:** religious freedom, constitution, constitutional tribunal, principle of viewpoint neutrality.

### Abstrakt

Obwohl das Grundgesetz zahlreiche Bezüge auf die Religion enthält, wurde sein Inhalt mittels der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umgedeutet. Es wurde versucht, das Christentum aus dem öffentlichen Raum auszuschließen. Dabei wandt das BVerfG das Prinzip der Neutralität des Staates an und bevorzugte die negative Religionsfreiheit. Das Neutralitätsprinzip und das Konzept „freedom from religion“ hinderten dem BVerfG jedoch nicht daran, in seiner Entscheidung Islam zu privilegieren.

**Schlüsselwörter:** Religionsfreiheit, Grundgesetz, Bundesverfassungsgericht, Neutralitätsprinzip.

„Some believe that we have come to live in a post-religious or post-Christian era. We hear again and again about the violent bestellers that, written by diehard atheist, demolish Christianity. It remains intriguing nonetheless, that these authors believe that religion must still be fought against. As a matter of fact, isn't it, in their opinion, gone? If nobody fights the dinosaurs...”

Adam Zagajewski, *The great un-silence*<sup>1</sup>

1. Die Genese der verfassungsrechtlichen Bestimmungen – „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen [...]“.

Wir sind heutzutage dazu gewöhnt, den Gott zumindest im öffentlichen Diskurs nicht zu erwähnen. Die obersten Gerichtshöfe in Europa versuchen eine verfassungsmäßige Stelle für die nicht nur christliche sondern auch islamische Religion im Staat zu finden oder auch die Religion aus dem öffentlichen Bereich zu vertreiben. Die Frage schien jedoch nicht so problematisch am Ende der 40. Jahren im geteilten Deutschland. Noch vor der Gebung des Grundgesetzes<sup>2</sup> wurde ein Gottbezug in einigen Länderverfassungen angenommen. Die Verfassung des Freistaates Bayern von 1946<sup>3</sup> enthält in der Präambel den folgenden Satz: „Angeichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat“. Die Verfassungen von Württemberg-Baden von 1946<sup>4</sup>, Württemberg-Hohenzollern von 1947<sup>5</sup> und Baden von 1947<sup>6</sup> sprechen vom „Vertrauen auf Gott“. Die Präambel der Verfassung für Rheinland-Pfalz von 1947<sup>7</sup> spricht über das „Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft“.

Der aufgrund der Frankfurter Dokumente berufene Parlamentarische Rat entschied, eine neue Verfassung, die aus politischen Gründen als das Grundgesetz<sup>8</sup> benannt wur-

<sup>1</sup> Der Text wurde in Programmbuch des Musikfestivals Misteria Paschalia 2016 veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Grundgesetz weiter auch als das GG, das Bundesverfassungsgericht weiter als das BVerfG.

<sup>3</sup> Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 in Kraft getreten am 8. Dezember 1946, GVBl, S. 333.

<sup>4</sup> „In einer Zeit größter äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg und Baden im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen, als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit“, Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946, aufgehoben durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung für das Land Baden-Württemberg vom 11. November 1953, GBl, S. 173.

<sup>5</sup> „Das Volk von Württemberg-Hohenzollern gibt sich im Gehorsam gegen Gott und im Vertrauen auf Gott, den allein gerechten Richter, folgende Verfassung“, Verfassung für Württemberg-Hohenzollern vom 18. Mai 1947 aufgehoben durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953.

<sup>6</sup> „Im Vertrauen auf Gott hat sich das badische Volk, als Treuhänder der alten badischen Überlieferung, beseelt von dem Willen, seinen Staat im demokratischen Geist nach den Grundsätzen des christlichen Sittengesetzes und der sozialen Gerechtigkeit neu zu gestalten, folgende Verfassung gegeben“, Verfassung des Landes Baden vom 18. Mai 1947, aufgehoben durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953.

<sup>7</sup> Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947, VOBl. RLP, S. 209.

<sup>8</sup> Ch. Starck, *Überschrift, Verkündungsformel und Präambel* [in:] *Kommentar zum Grundgesetz*, H. v. Mangoldt, F. Klein, Ch. Starck (Hrsg.), München 2010, S. 2; M.W. Góralski, *Wykładnia ustaw w działalności Związowego Trybunału Konstytucyjnego RFN*, Wrocław 1976, S. 13.

de, auch den Gott anzuvertrauen. Die Präambel zum GG<sup>9</sup> beginnt nämlich mit dem folgenden Satz: „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“. Betreffend dieses Gottbezuges zeichnet sich ein im Titel signalisiertes Dilemma. In der Lehre nennt man den Bezug oft nicht „*invocatio Dei*“ sonder „*nominatio Dei*“. Der Unterscheid sollte darin bestehen, dass GG vom Gott nicht legitimiert wird, sondern wird der nur im Zusammenhang mit der Verantwortungsfrage des deutschen Volkes genannt. Die Verantwortungsfrage lässt sich erklären im historischen Kontext: einerseits als die Begrenzung und die Verantwortung der staatlichen Gewalt gegenüber den Einzelnen, was auch im Schutz der Menschenwürde aus dem Artikel 1 GG zum Ausdruck kommt<sup>10</sup>, andererseits als eine Absage für eine rein positive Rechtsordnung, verstanden als „*Distanzierung gegenüber jeder Verabsolutierung der staatlichen Ordnung*“<sup>11</sup>. Der Dritte Reich war gerade auf eine Missachtung der beiden Aspekten gegründet worden. Gustav Radbruch schrieb in 1947:

Vielfältig haben die Machthaber der zwölfjährigen Diktatur dem Unrecht, ja dem Verbrechen die Form des Gesetzes gegeben. [...] Die Rechtswissenschaft muss sich wieder auf die jahrtausendalte gemeinsame Weisheit der Antike, des christlichen Mittelalters und des Zeitalters der Aufklärung besinnen, dass ein höheres Recht gebe als das Gesetz, ein Naturrecht, ein Gottesrecht, ein Vernunftrecht, kurz ein übergesetzliches Recht [...]<sup>12</sup>.

Dementsprechend ist die Gotterwähnung als eine Einführung des Naturrechts in Verfassungsrecht zu verstehen, jedoch weist man darauf hin, dass der Parlamentarische Rat keine präzise Konzeption des Naturrechts zu dieser Zeit hatte<sup>13</sup>. Diese Konzeption wurde erst in der Lehre und der Rechtsprechung des BVerfG näher definiert<sup>14</sup> und unter einem Einfluss nicht einer christlichen sonder einer materialistisch-liberalen Philosophie<sup>15</sup>. Erfüllt *nominatio Dei*, wie es manche wollen, nur ihre Rolle als Begrenzung der staatlichen Gewalt durch eine Berufung auf ein überpositives Recht?<sup>16</sup>

Matthias Herdegen, obwohl er selbst die Verantwortungsfrage unterstricht, weist darauf hin, dass der Gottesbezug „sowohl eine *kulturgeschichtliche* als auch eine *transzendente Bedeutung* hat. In beiden Bedeutungsschichten legt der Gottesbezug in der Präambel eine gewisse Unbefangenheit mit *christlicher Symbolik* im öffentlichen Raum nahe, soweit diese nicht auf eine bewusstseinsbildende Präferenz für den christlichen Glauben zielt und auf jede Vereinnahmung für die Legitimation staatlichen Handelns verzichtet“<sup>17</sup>.

<sup>9</sup> Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I, S. 2438).

<sup>10</sup> M. Balczyk, *Konstytucyjno-prawne aspekty wolności religijnej w Niemczech w świetle orzecznictwa najwyższych sądów*, „Krakowskie Studia Międzynarodowe“ 2008, Nr 2, S. 119.

<sup>11</sup> M. Herdegen, *Präambel* [in:] *Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, T. Maunz, G. Dürig (Hrsg.), München 2015, 75. EL September 2015, Rn. 37.

<sup>12</sup> G. Radbruch, *Die Erneuerung des Rechts* [in:] G. Radbruch, *Gesamtausgabe*, A. v. Kaufmann (Hrsg.), Band 3. Rechtsphilosophie, Heidelberg 1990, S. 108.

<sup>13</sup> W.M. Góralski, *Doktrynalne założenia bońskiej Ustawy Zasadniczej* [in:] *idem, Polska – Niemcy 1945–2009. Prawo i polityka*, Warszawa 2009, S. 75.

<sup>14</sup> BVerfGE 1, 14 (18).

<sup>15</sup> Vgl. die in diesem Aufsatz zitierten Entscheidungen des BVerfG.

<sup>16</sup> Vgl. M. Balczyk, *Konstytucyjno-prawne aspekty...*, S. 118 f.

<sup>17</sup> M. Herdegen, *Präambel*, Rn. 36.

Schon dieser Satz zeigt, was es für ein Problem gibt. Eine Meinung, die nach deutschen Verhältnissen als konservativ gestuft werden sollte, bezieht sich auf drei Begriffe, die sich auch in der Rechtsprechung des BVerfG in einem Spannungsverhältnis befinden: einerseits die kulturgeschichtliche Bedeutung der christlichen Religion und die Unbefangenheit mit christlicher Symbolik, aber andererseits keine bewusstseinsbildende Präferenz für den christlichen Glauben. Im weiteren werden diese drei Begriffe: die kulturgeschichtliche Bedeutung, die Unbefangenheit mit christlicher Symbolik und die Präferenz für den christlichen Glauben im Zusammenhang mit der Präambel und der verfassungsrechtlichen Vorschriften, anhand der ausgewählten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts analysiert.

Wie es schon erwähnt wurde, war die kulturgeschichtliche Bedeutung der Religion in den Gründungszeiten nicht ohne Bedeutung. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rats waren vorwiegend durch den christlichen Glauben geprägt und demnach sollte man den Gott aus der Präambel auf den Gott der Alten und Neuen Testaments beziehen. Nach der Meinung von Christian Hillgruber

Der Gottesbegriff der Präambel ist [...] nach der maßgeblichen subjektiv-historischen Auslegung ein christlicher Gott. Die religiös-kulturelle Prägung der allermeisten Abgeordneten des Parlamentarischen Rates lässt keinen Zweifel daran, dass sie mit „Gott“ den dreifaltigen Gott des Christentums meinten<sup>18</sup>.

Ähnliche Meinung trifft man auch bei Richtern des Bundesverfassungsgerichts. Richter Fabian von Schlabrendorff im Jahre 1972 schrieb:

In der Präambel unseres Grundgesetzes heißt es, das deutsche Volk habe sich eine neue Ordnung im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen gegeben. Daraus ergibt sich: Auch unsere Verfassung kennt und bejaht Gott und damit das ganz Andere. Es ist also nicht so, daß die Tendenz des Säkularismus in unserem Volke den Begriff Gott ausgelöscht hat<sup>19</sup>.

Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass christliche Wurzeln des deutschen Staates seine Ausprägung auch in anderen Bestimmungen des GG niedergefunden haben. Nach dem Art. 7 Abs. 2 GG ist der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Nach dem Art. 56 GG leistet der Bundespräsident einen Eid mit religiöser Beteuerung „So wahr mir Gott helfe“. Nach dem Art. 140 GG i.V.m dem Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung<sup>20</sup> bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt.

Trotz der verfassungsrechtlich verankerten kulturgeschichtlichen Bedeutung der christlichen Religion ist der letzte Begriff in der oben genannten Triade für die Rechtspraxis ausschlaggebend: keine bewusstseinsbildende Präferenz für den christlichen Glauben. Darunter wird es einen Versuch genommen, anhand der Rechtsprechung

<sup>18</sup> Ch. Hillgruber, *Grundgesetz. Präambel* [in:] *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz*, V. Epping, Ch. Hillgruber (Hrsg.), 28. Edition, München 2016, Rn. 7.

<sup>19</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.04.1972, Akz. 2 BvR 75/71, abweichende Meinung des Richtern F. von Schlabrendorff.

<sup>20</sup> E.R. Huber, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 4. Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933*, Stuttgart 1992, S. 151–179.

des BVerfG zu präzisieren, ob das Verbot dieser Präferenz von Anfang gegolten hat und wie es heutzutage interpretiert wird. In der Rechtsprechung des BVerfG wurde in diesem Zusammenhang das Neutralitätsprinzip des Staates entwickelt. Ist das Neutralitätsprinzip ein staatsrechtliches Konzept, das darauf zielt, die Freiheit aller Bürger – der Gläubigen und der Nichtgläubigen zu schützen, ganz im Sinne der Präambel zur polnischen Verfassung? Oder wird es benutzt, um die christlichen Wurzeln des deutschen Staates zu verneinen?

Angesichts der steigenden Zahl der Immigranten aus vorwiegend muslimischen Staaten und der eventuellen Annäherung Türkeis zur Europäischen Union sollten axiologische Grundlagen des Staates vielleicht übergedacht oder mitbedacht werden. Es ist jetzt schwer einzuschätzen, welchen Einfluss die oben schilderten Entwicklungen auf die deutsche Gesellschaft und den deutschen Staat insgesamt haben werden. Aus der Rechtsprechung der Gerichten und des BVerfG ist es jedoch ersichtlich, dass Bürger islamischen Glaubens dazu neigen, ihre Position als Religionsgemeinschaft in Deutschland sowohl im öffentlichen, als auch im privaten Raum neu zu definieren bzw. zu sichern. Was das Erste angeht, ist die öffentliche Schule ein besonders religionssensibler Bereich, in dem Muslimen auch sehr aktiv sind. Sie wollen die Befreiung vom koedukativen Sportunterricht<sup>21</sup>, die Einführung islamischen Religionsunterrichts<sup>22</sup>, die Verrichtung eines islamisch rituellen Gebets<sup>23</sup>, die Befreiung der Mädchen vom Schwimmunterricht<sup>24</sup> gerichtlich durchsetzen. Das Kopftuchtragen von Lehrerinnen an öffentlichen Schulen ist verfassungsmässig<sup>25</sup>, wengleich Kreuze in Schulen verfassungswidrig sind<sup>26</sup>. Auch in horizontalem Verhältnis soll ein Arbeitgeber nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Verkäuferin, die ihre Arbeit nur in einem Kopftuch verrichten wollte, ihre Religionsfreiheit zu respektieren, obwohl eine solche Bekleidung zum Geschäftsprofil nicht passte<sup>27</sup>.

## 2. Verfassungsrechtlicher Rahmen der Religionsfreiheit

Verfassungsvorschriften, die für die Bestimmung der Stelle der Religion im Staatsleben relevant sind, befinden sich auf zwei Stellen im GG. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hat sowohl die wichtigste praktische Bedeutung als eine Rechtsgrundlage für die Rechtsprechung des BVerfG. GG beruht nämlich auf das Prinzip eines umfangreichen Schutzes des Einzelnen, dessen Grundlage der Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 GG ist. Die Religionsfreiheit wird als vierter Artikel des GG systematisch hoch eingestuft. Nach dem Art. 4 Abs. 1 GG sind die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit

---

<sup>21</sup> BVerwG, Urteil vom 25.08.1993, Akz. 6 C 8/91 (Münster).

<sup>22</sup> OVG Münster, Urteil vom 2.12.2003, Akz. 19 A 997/02.

<sup>23</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.05.2010, Akz. 3 B 29/09 .

<sup>24</sup> OVG Münster, Beschluß vom 20.05.2009, Akz. 19 B 1362/08.

<sup>25</sup> BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, Akz. 2 BvR 436/02; BVerfGE 108, 282 (Kopftuch); BVerfG, Beschluß vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10; BVerfGE 138, 236 (Kopftuch Nordrhein-Westfalen).

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluß vom 16.05.1995, Akz. 1 BvR 1087/91; BVerfGE 93, 1 (Kruzifix).

<sup>27</sup> BVerfG, Beschluß vom 30.07.2003, Akz. 1 BvR 792/03.

des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich. Nach Art 4 Abs. 2 GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet. Was bedeutend ist, lässt GG keine Begrenzung dieser Freiheit durch Gesetz zu. Art. 4 GG muss jedoch in einer der Konkordanz mit anderen verfassungsrechtlichen Normen interpretiert werden<sup>28</sup>. Einschränkungen der Religionsfreiheit müssen sich aus der Verfassung selbst ergeben<sup>29</sup>, dazu zählt auch der Rechtsschutz Dritts. Da die Lehre in Bezug auf die oben genannten Verfassungsvorschriften sehr umfangreich ist, wird darunter nur das Wichtigste zusammengefasst.

1. Die Religionsfreiheit gilt als eine Schirmvorschrift und erfasst nach der Rechtsprechung des BVerfG verschiedene religiöse Freiheitsrechte:

Die Intention des Verfassungsgebers war nach der Erfahrung der Religionsverfolgung durch das NS-Regime darauf gerichtet, Religionsfreiheit nicht nur in bestimmten Teilfreiheiten, sondern voll zu gewährleisten. Jedenfalls sollte keines der religiösen Freiheitsrechte, die als Ergebnis jahrhundertlanger geschichtlicher Entwicklung in der Weimarer Verfassung Anerkennung gefunden hatten, nunmehr ausgeschlossen sein. Zu diesen religiösen Freiheitsrechten gehörten die Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich der Bekenntnisfreiheit, die Freiheit der privaten und öffentlichen Religionsausübung (Kultusfreiheit) und die religiöse Vereinigungsfreiheit<sup>30</sup>.

2. Was eine Religion ist, bestimmt sich nach dem staatlichen Verfassungsrecht:

Zwar können nicht allein die Behauptung und das Selbstverständnis, eine Gemeinschaft bekenne sich zu einer Religion und sei eine Religionsgemeinschaft, können für diese und ihre Mitglieder die Berufung auf die Freiheitsgewährleistung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rechtfertigen; vielmehr muß es sich auch tatsächlich, nach geistigem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild, um eine Religion und Religionsgemeinschaft handeln. Dies im Streitfall zu prüfen und zu entscheiden, obliegt – als Anwendung einer Regelung der staatlichen Rechtsordnung – den staatlichen Organen, letztlich den Gerichten<sup>31</sup>.

3. Zwar, ob eine Religion im Sinne des Verfassungsrechts besteht, wird gemäss dieses Rechts entschieden, jedoch welche Handlungen als Teil der Religion betrachtet werden können, ist zuerst durch die anerkannte Religion und die Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Aus polnischem Standpunkt ist eine Entscheidung des BVerfGs über das Schächten interessant. Im Jahre 2001 hat der BVerfG folgendes entschieden:

Tätigkeit eines nichtdeutschen gläubigen muslimischen Metzgers, der Tiere ohne Betäubung schlachten (schächten) will, um seinen Kunden in Übereinstimmung mit ihrer Glaubensüberzeugung den Genuss von Fleisch geschächteter Tiere zu ermöglichen, ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen. Im Lichte dieser Verfassungsnormen

<sup>28</sup> „Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die einzelnen Artikel des Grundgesetzes so ausgelegt werden müssen, daß sie mit den elementaren Grundsätzen des Grundgesetzes, insbesondere den Grundrechten, und seiner Werteordnung vereinbar sind. Vornehmstes Interpretationsprinzip ist die Einheit der Verfassung als eines logisch-teleologischen Sinngebildes, weil das Wesen der Verfassung darin besteht, eine einheitliche Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft zu sein, BVerfG, Urteil vom 14.12.1965, Akz. 1 BvR 413, 416/60, These 49; BVerfGE 19, 206; vgl.; BVerfG, Urteil vom 23.10.1951, Akz. 2 BvG 1/51, BVerfGE 1, 14, These 76.

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, These 98 a).

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 5.02.1991, Akz. 2 BvR 263/86, BVerfGE 83, 341 (Bahá'í), These 54; BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, These 85.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschluss vom 5.02.1991, Akz. 2 BvR 263/86, These 52.

ist § 4 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 des Tierschutzgesetzes so auszulegen, dass muslimische Metzger eine Ausnahmegenehmigung für das Schächten erhalten können<sup>32</sup>.

4. Die Religionsfreiheit umfasst sowohl die positive als auch die negative Freiheit. Die positive Freiheit ermöglicht nicht nur sich zu einem bestimmtem religiösen Glauben zu bekennen, aber auch sichert „einen Raum für aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung“<sup>33</sup>. Diese Betätigung ist verstanden u.a., als das Recht der Eltern, entsprechend ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung das Kind zu erziehen<sup>34</sup>. Die positive Freiheit umfasst auch eine Betätigung der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung nach außen, gegenüber Andersgläubigen. Wenn der Staat eine solche Betätigung im öffentlichen Raum fordert oder nur zulässt, stößt sie jedoch auf einen massiven Widerstand einiger Gesellschaftsgruppen mittels einer Verfassungsbeschwerde. Diese Gruppen berufen sich regelmäßig auf die negative Religionsfreiheit. Die negative Freiheit wird als eine Möglichkeit verstanden, von einem bestimmten religiösen Glauben überhaupt abzusehen, ein bestimmtes religiöses Bekenntnis nicht annehmen zu müssen oder eben mit einem Bekenntnis gar nicht konfrontiert werden zu müssen<sup>35</sup>.

5. Das BVerfG hat sich schon im Jahre 1975 zur einer gebotenen Lösung der Kollision zwischen der positiven und negativen Freiheit geäußert. Folglich soll diese Kollision vom demokratischen Gesetzgeber „nach dem Prinzip der «Konkordanz» zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern gelöst werden“<sup>36</sup>. Eine solche Konkordanz sollte es verstanden werden, als ein aktive und gleichzeitig praktische Bestrebung, einen Kompromiss zu schliessen.

6. Für den Schutz individueller Rechte ist auch Art. 33 Abs. 3 GG wichtig, nach dem:

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen<sup>37</sup>.

Daneben gibt es im Art. 140 GG eine Verweisung auf religionsbezogene Vorschriften der Weimarer Verfassung. Diese außergewöhnliche Verweisung ist ein Ergebnis

<sup>32</sup> BVerfG, Urteil vom 15.01.2002, Akz. 1 BvR 1783/99, BVerfGE 104, 337 (Schächten), amtlicher Leitssatz; BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, Thesen 85–86.

<sup>33</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, Akz. 1 BvR 63/68, BVerfGE 41, 29 (Simultanschulen), These 100; M. Balczyk, *Pomiędzy wolnością pozytywną a negatywną – wolność religijna w świetle wybranych orzeczeń niemieckiego Federalnego Trybunału Konstytucyjnego* [in:] *Religia a współczesne stosunki międzynarodowe*, B. Bednarczyk, Z. Pasek, P. Stawiński (Hrsg.), Kraków 2010, S. 111 f.

<sup>34</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, Akz. 1 BvR 63/68, These 98.

<sup>35</sup> M. Balczyk, *Pomiędzy wolnością pozytywną...*, S. 106 f.

<sup>36</sup> BVerfG, Beschluß vom 17.12.1975, Akz. 1 BvR 63/68, These 103.

<sup>37</sup> Auch Art. 140 in Verbindung mit Art. 136 der Weimarer Reichsverfassung: Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt. – 21 – Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

des sog. doppelten Kirchenkompromisses. Der Kompromiss sollte doppelt sein, weil er zweimal beschlossen worden ist: in der Nationalversammlung 1919 und im Parlamentarischen Rat in Jahren 1948–1949<sup>38</sup>. Der Art. 140 GG ist eine Grundlage für Staatskirchenrecht, neuerdings im Zuge der politischen Korrektheit als Religionsrecht oder Religionsverfassungsrecht umbenannt<sup>39</sup>, und betrifft das institutionelle Verhältnis zwischen dem Staat und Religionsgemeinschaften. Die in das GG aufgrund des doppelten Kirchenkompromisses inkorporierten Normen enthalten aber auch individuelle Rechte sowohl des Einzelnen als auch der Religionsgemeinschaften z.B. das Recht auf Schutz Sonntags und staatlich anerkannter Feiertagen.

### 3. Praktische Konkordanz zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit

In der Entscheidung des BVerfG vom Jahre 1973 ging es um ein heutzutage oft diskutiertes Problem, nämlich um eine Präsenz der religiösen Symbole im öffentlichen Raum, in diesem Fall, in einer Gerichtssaal<sup>40</sup>. Der folgende Satz aus dem Beschluss des BVerfG sollte aber nicht täuschen: „Der Zwang, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen, kann das Grundrecht eines Prozeßbeteiligten aus Art. 4 Abs. 1 GG verletzen“<sup>41</sup>. Da die Entscheidung doch im Geist einer praktischer Konkordanz gefallen wurde. Das BVerfG fand zwar eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Weigerung des Verwaltungsgerichts begründet, den Beschwerdeführern eine mündliche Verhandlung in einem Sitzungssaal ohne Kruzifix zu ermöglichen. Gleichzeitig aber unterstrich das BVerfG, dass:

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Falles kann davon ausgegangen werden, daß weite Kreise der Bevölkerung gegen die Anbringung von Kreuzen in Gerichtssälen nichts einzuwenden haben und daß auch im übrigen das Maß der in dieser Ausstattung möglicherweise zutage tretenden „Identifikation“ mit spezifisch christlichen Anschauungen nicht derart ist, daß die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in einem entsprechend ausgestatteten Gerichtssaal von andersdenkenden Parteien, Prozeßvertretern oder Zeugen in der Regel als unzumutbar empfunden wird. Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt von ihnen weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten<sup>42</sup>.

Dementsprechend darf die Entscheidung so interpretiert werden, dass das BVerfG ein Kreuz im Gerichtssaal im allgemeinen für verfassungswidrig nicht hielt.

<sup>38</sup> S. Koroith, *Art. 140 Grundgesetz* [in:] *Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, T. Maunz, G. Dürig (Hrsg.), München 2015, 75. EL September 2015, Rn. 4–7.

<sup>39</sup> *Ibidem*, Rn. 3.

<sup>40</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.7.1973, Akz. 1 BvR 308/69, BVerfGE 35, 366 (Kreuz im Gerichtssaal).

<sup>41</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.7.1973, Akz. 1 BvR 308/69, These 23.

<sup>42</sup> BVerfG, Beschluss vom 17.7.1973, Akz. 1 BvR 308/69, These 27.

In 1975 entschied das BVerfG über eine Verfassungsmässigkeit der christlichen Prägung öffentlicher Schulen in Baden – Württemberg, deren verfassungsrechtliche Grundlage Art. 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 schuf: „Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben“. Von der Bedeutung ist auch der Art. 16 Abs. 1 der Verfassung: „In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt“.

Das BVerfG wies vor allem darauf hin, dass die Organisation des Schulwesens eine Sache des Landesgesetzgebers ist, der dem Grundsatz nach bei der Wahl der Schulform frei ist. Nach dem Art. 7 Abs. 5 GG dürfen öffentliche Volksschule als Gemeinschaftsschule, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden. Darüber hat das BVerfG den „christlichen Charakter im überlieferten badischen Sinn“ anhand des badischen Schulgesetzes detailliert geprüft und bejaht. Die Berücksichtigung der Religionsfreiheit des Kindes und seiner Eltern ist jedoch bei der Gestaltung des Schulwesens verfassungsrechtlich geboten. In diesem Zusammenhang äusserte sich der BVerfG zur Kollision zwischen der positiven und negativen Religionsfreiheit im öffentlichen Schulwesen:

„Negative“ und „positive“ Religionsfreiheit stehen hier in einem Spannungsverhältnis. Die Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge würde die bestehenden weltanschaulichen Spannungen und Gegensätze nicht neutralisieren, sondern diejenigen Eltern in ihrer Glaubensfreiheit benachteiligen, die eine christliche Erziehung ihrer Kinder wünschen und von Staats wegen gezwungen würden, diese in eine laizistische Schule zu schicken, wie sie etwa den Vorstellungen der Beschwerdeführer entsprechen würde. Demnach ist die Ausschaltung aller weltanschaulich-religiösen Bezüge keine Lösung, weil sie in der Tat nur eine Privilegierung der negativen Freiheit ist. Einen Ausweg bietet die „Konkordanz“ der in den beiden Artikeln [Art. 4 und Art. 7 GG – Anm. der Verfasserin] geschützten Rechtsgüter der Entscheidung des Grundgesetzes gerecht wird.

Was dies in der Praxis bedeutet hat das BVerfG dahin ausgelegt, daß „dem Landesgesetzgeber die Einführung christlicher Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Volksschule nicht schlechthin verboten ist, mag auch eine Minderheit der Erziehungsberechtigten, die bei der Erziehung ihrer Kinder dieser Schule nicht ausweichen kann, keine religiöse Erziehung wünschen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die gewählte Schulform, soweit sie auf die Glaubens- und Gewissensentscheidungen der Kinder Einfluß gewinnen kann, nur das Minimum an Zwangselementen enthält“. Das BVerfG hielt auch christliche Gemeinschaftsschule in Bayern<sup>43</sup> und in den Nordrhein-Westfalen<sup>44</sup> für verfassungsgemäß.

Die Entscheidung des BVerfGs im Jahre 1979<sup>45</sup> über Schulgebet an bekenntnisfreien Gemeinschaftsschulen außerhalb des Religionsunterrichts setzte die oben dargestellte Rechtsprechungslinie fort. Das BVerfG stützte seine Entscheidung auf die Grundsätze der Zulässigkeit der religiöse Bezüge in öffentlichen Pflichtschulen, die in den oben

<sup>43</sup> BVerfG, Beschluß vom 17.12.1975, Akz. 1 BvR 428/69, BVerfGE 41, 65 (Gemeinsame Schule).

<sup>44</sup> BVerfG, Beschluß vom 17.12.1975, Akz. 1 BvR 548/68, BVerfGE 41, 88 (Gemeinschaftsschule).

<sup>45</sup> BVerfG, Beschluß vom 16.10.1979, Akz. 1 BvR 647/70, 7/74.

dargestellten Rechtsprechung entwickelt worden waren. Dementsprechend ist die Durchführung eines Schulgebets dann grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn seine Vornahme sich im Rahmen der den Ländern in Art. 7 Abs. 1 GG überlassenen Schulgestaltung hält und dabei andere Verfassungsgrundsätze, insbesondere Grundrechte Beteiligter aus Art. 4 GG, nicht verletzt werden. Das BVerfG betonte dabei das Recht der Länder, eine Grundentscheidung zu treffen, ob sie generell religiöse Bezüge – über den verfassungsmäßig gebotenen Religionsunterricht hinaus – in der Pflichtschule zulassen wollen. Nach Art. 7 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen<sup>46</sup> ist Ehrfurcht vor Gott vornehmstes Ziel der Erziehung. Nach Art. 12 Abs. 2 und 3 dieser Verfassung sind Grundschulen Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte gemeinsam unterrichtet und erzogen. Was den Schutz der Religionsfreiheit angeht, ordnete das BVerfG einen Ausgleich zwischen dem Freiraum für die Ausübung positiver Bekenntnisfreiheit durch die Zulassung des Schulgebets und der negativen Bekenntnisfreiheit anderer Eltern und Schüler, die das Schulgebet ablehnen. Der Ausgleich erfolgt hier grundsätzlich durch die Garantie der Freiwilligkeit der Teilnahme für Schüler und Lehrer. Das BVerfG präzierte dabei verfassungsrechtliche Voraussetzungen für die Organisation des Gebetes in einer für nicht Gläubigen akzeptablen Weise.

In diesem Fall war ein kompletter Ausschluss der Religion aus dem öffentlichen Raum auch keine verfassungsrechtlich gebotene Lösung, weil die negative Religionsfreiheit kein Recht auf Schweigen umfasst, das schon durch die Kundgabe einer positiven oder negativen Einstellung zum bekenntnisgeprägten Verhalten anderer verletzt würde. Im Fall irgendwelcher Spannungen zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit darf nicht ein Recht auf Schweigen der absolute Vorrang vor der Religionsausübung anderer gegeben werden.

Die oben dargestellten Entscheidungen des BVerfG wurden im Geist einer praktischer Konkordanz zwischen der negativen und positiven Religionsfreiheit gefallen. Dieses Konzept ermöglichte es, die verfassungsrechtlich gebotene christliche Religionsbezüge im öffentlichen Raum zu behalten aber auch gleichzeitig die Religionsfreiheit der Anders- oder Nichtgläubigen zu schützen. Daneben waren auch die Rechte der Länder zur Schulgestaltung geschützt. Diese praktischen Konkordanz und die Gestaltungsfreiheit der Länder wurden aufgegeben.

#### 4. Die praktische Konkordanz zwischen der positiven und der negativen Religionsfreiheit aufgeben

In der Mitte der 90. Jahren kam es zu einer radikalen Wendung in der Rechtsprechungslinie des BVerfG zum Verhältnis zwischen der positiven und der negativen Religionsfreiheit. Das BVerfG gab nämlich den Verfassungsbeschwerden zu, die auf die Entfernung der

<sup>46</sup> GV. NW 1950, S. 127/GS. NW, S. 3 mit weiteren Ändrg.

Kreuzen aus bayerischen Schulen zielten<sup>47</sup>. Das BVerfG entschied, dass die Anbringung eines Kreuzes oder eines Kruzifixes in Klassenzimmern einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art. 4 Abs. 1 GG.

In seiner Entscheidung brach das BVerfG mit der früheren entwickelten Grundsätzen der Ausübung der Religionsfreiheit in öffentlichen Pflichtschulen. Erstens verkennt das BVerfG die Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen und damit auch rechtliche und faktische Gegebenheiten des Freistaates Bayern. Nach Art. 131 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 ist Ehrfurcht vor Gott u.a. ein oberstes Bildungsziel. Nach dem Art. 135 der Verfassung werden die Schüler in den öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Daneben ist ein Kreuz ein ständiges Element der Umgebung in Bayern, sei es in den Strassen, sei es in Gaststätten, Hotels und in Privatwohnungen. Zweitens, nach der bisherigen Rechtsprechungslinie darf die Schule im Bezug auf die Religionsfreiheit nur das Minimum an Zwangselementen enthalten. Es scheint, dass bloßes Vorhandensein eines Kreuzes im Klassenzimmer, seitens über der Tür diese Schwelle nicht überschritt. Drittens sollten Spannungsverhältnisse zwischen der positiven und negativen Freiheit aufgrund des Prinzips der praktischen Konkordanz und der gegenseitigen Toleranz gelöst werden. Man kann jedoch über die Erfüllung dieser Prinzipien nicht sprechen, wenn ausschließlich die negative Religionsfreiheit berücksichtigt wird<sup>48</sup>. Die praktische Konkordanz und die religiöse Toleranz dürfen nicht als einseitige Privilegierung der negativen Freiheit verstanden, während die positive Freiheit in einem Land, das in seiner Verfassung eine Unterstützung für christliche Bekenntnisse festlegt, völlig gedrängt wird. Es geschah jedoch und zwar mittels des Neutralitätsprinzips des Staates.

## 5. Die merkwürdige Entwicklung des Neutralitätsprinzips

Das Neutralitätsprinzip ist zeitlich parallel zu dem Konzept der praktischer Konkordanz entwickelt worden. Im Jahre 1965 entschied das BVerfG über eine Verfassungsbeschwerde gegen die Teilung einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche<sup>49</sup>. Das BVerfG fand, dass der Beschluss der Kirchleitung eine innerkirchliche Maßnahme ist, weil die Kirche im oben genannten Fall keine öffentliche Gewalt im Sinne vom § 90 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht übt. Zwar sind Kirchen Anstalten des öffentlichen Rechts, aber wegen der religiösen und konfessionellen Neutralität des Staates übt der Staat keine besondere Kirchenhoheit oder einen gesteigerten Aufsicht über diese Personen, besonders was innerkirchliche Maßnahmen angeht. Demnach war die Verfassungsbeschwerde unzulässig. Im oben genannten Fall wandte das BVerfG das Neutralitätsprinzip an, um die durch das GG anerkannte Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der kirchlichen Gewalt zu schützen.

---

<sup>47</sup> BVerfG, Beschluß vom 16.05.1995, Akz. 1 BvR 1087/91; BVerfGE 93, 1 (Kruzifix); M. Bainczyk, *Konstytucyjno-prawne aspekty wolności...*, S. 121 f.

<sup>48</sup> Vgl. die Abweichende Meinung Richter Otto Seidl und Alfred Söllner.

<sup>49</sup> BVerfG, Beschluß vom 17.02.1965, Akz. 1 BvR 732/64; BVerfGE 18, 385 (Teilung einer Kirchengemeinde).

Gemäss des Neutralitätsprinzips wird es auch dem Staat verboten, einer Religionsgesellschaft hoheitliche Befugnisse gegenüber Personen zu verleihen, die keiner Religionsgesellschaft angehören. Im Jahre 1965 entschied das BVerfG, dass die Heranziehung einer juristischen Person zur Kirchenbausteuer auf Grund des Badischen Ortskirchensteuergesetzes gegen das GG verstößt<sup>50</sup>.

Auch in einer viel zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1968 wurde das Konzept der Neutralitätspflicht nicht benutzt, um die Religion aus dem öffentlichen Raum zu vertreiben<sup>51</sup>. Ganz im Gegensatz. In dieser Sache wandte sich eine Vereinigung katholischer ländlicher Jugend Deutschlands gegen das Urteil eines Landesgerichts, das sie untersagte, eine Altmaterialsammlung durch eine Werbung von der Kanzel der katholischen Kirche vorzubereiten. Diese Kanzelwerbung sollte als eine Wettbewerbshandlung gegen die guten Sitten verstoßen haben und Wettbewerbschancen eines Rohstoffunternehmens gemindert haben. Das BVerfG entschied, dass die Religionsfreiheit dem Neutralitätsprinzip nach sich nicht nur auf die christlichen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, aber auch auf auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben. Die in Frage stehende Aktivität der christlichen Vereinigung ist als durch Art. 4 Abs. 2 des GG geschützten Religionsausübung zu verstehen. Das letztere sollte durch das Landesgericht berücksichtigt werden. In diesem Fall ermöglichte das Neutralitätsprinzip sowohl den Berechtigtenkreis als auch den Schutzzumfang des Art. 4 GG weit auszulegen anstatt die Religion aus gesellschaftlichem Leben auszuruten.

Das war jedoch nicht der Fall in der Entscheidung über Kreuze in Bayerischen Schulen. In dieser Entscheidung wurde das Neutralitätsprinzip so umgedeutet, dass es den Ausschluss der christlichen Bezüge aus dem öffentlichen Raum ermöglichte. Das BVerfG hat folgendes ausgeführt:

Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem einzelnen und den religiösen Gemeinschaften aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. [...] Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen.

In der Mitte der 90. Jahren wurde das Neutralitätsprinzip nicht als eine Regel verstanden, die dabei hilft, gegenseitige Autonomie zwischen der Religion und der Staat zu beachten, sondern als eine strenges Gebot keine christliche Religion, auch die, die im GG verankert wird, zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung des christlichen Glaubens im öffentlichen Raum wurde als eine unzulässige, verfassungswidrige Beeinträchtigung einer Minderheit angesehen, obwohl das GG und die Landesverfassung inzwischen diesbezüglich nicht geändert wurde.

<sup>50</sup> BVerfG, Urteil vom 14.12.1965, Akz.1 BvR 413, 416/60; BVerfGE 19, 206 (Kirchenbausteuer).

<sup>51</sup> BVerfG, Beschluß vom 16.10.1968, Akz. 1 BvR 241/66; BVerfGE 24, 236 (Kation Rumpelkammer).

## 6. Positives Neutralitätsprinzip?

Im Lichte der Verfassungsvorschriften und der Rechtsprechung des BVerfG mag die Entscheidung über die Entfernung der Kreuzen aus öffentlichen Schulen schwer akzeptabel sein, umdesto weniger verständlich diese Entscheidung im Kontext der Entscheidungen zum Kopftuchtragen von muslimischen Lehrerinnen in öffentlichen Schulen ist. Das BVerfG äusserte sich zu dieser Frage schon zweimal, im Jahre 2003<sup>52</sup> und 2015<sup>53</sup>. Im ersten Fall erklärte eine deutsche Staatsangehörige muslimischen Glaubens, dass sie beabsichtigt, als Lehrerin im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Aus diesem Grund wurde ihre Berufung in ein Beamtenverhältnis abgelehnt. Das BVerfG erklärte, dass ihre Rechte aus Art. 33 Abs. 2 GG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und 2 und aus dem Art. 33 Abs. 3 GG durch diese Entscheidung verletzt wurden. Zwar wurde die Ablehnung als verfassungswidrig nur deswegen erklärt, weil es im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage gab, ein Kopftuch zu verbieten. Im Zusammenhang mit der Entscheidung über Kreuz in der Schule scheint es jedoch die folgende These bedeutend zu sein:

Mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein. [...] Es ließen sich deshalb Gründe dafür anführen, die zunehmende religiöse Vielfalt in der Schule aufzunehmen und als Mittel für die Einübung von gegenseitiger Toleranz zu nutzen, um so einen Beitrag in dem Bemühen um Integration zu leisten. [...] Andererseits ist die beschriebene Entwicklung auch mit einem größeren Potenzial möglicher Konflikte in der Schule verbunden. Es mag deshalb auch gute Gründe dafür geben, der staatlichen Neutralitätspflicht im schulischen Bereich eine striktere und mehr als bisher distanzierende Bedeutung beizumessen und demgemäß auch durch das äußere Erscheinungsbild einer Lehrkraft vermittelte religiöse Bezüge von den Schülern grundsätzlich fern zu halten, um Konflikte mit Schülern, Eltern oder anderen Lehrkräften von vornherein zu vermeiden<sup>54</sup>.

Angeichts der immer mehr intensiven Durchsetzung der Rechte von der islamischen Minderheit erwies es, das BVerfG zutreffend sowohl positive als auch negative Aspekte eines solchen Miteinanderseins in öffentlichen Schulen geschildert hatte. Trotzdem zog das BVerfG daraus keine schlüssige Folgen und entschied in 2015 über die Zulässigkeit des Kopftuchtragens von schulischen Beamten. Dieser Entscheidung des BVerfGs liegen die Verfassungsbeschwerden zweier Musliminnen mit deutscher Staatsangehörigkeit zum Grunde, die als Lehrerinnen an nordrhein-westfälischen Schulen arbeiteten. Aufgrund des § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 13. Juni 2006 wurden sie wegen der Kopfbedeckung angemahnt und eine von ihnen wurde gekündigt. Nach dieser Vorschrift, die zufolge der Entscheidung über das Kopftuch vom 2003 eingeführt worden ist, dürfen Lehrerinnen und Lehrer in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche

<sup>52</sup> BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, Akz. 2 BvR 1436/02; BVerfGE 109, 282 (Kopftuch); M. Bainczyk, *Konstytucyjno-prawne aspekty wolności...*, S. 124 ff.

<sup>53</sup> BVerfG, Beschluß vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10; BVerfGE 138, 236 (Kopftuch Nordrhein-Westfalen oder Kopftuch II).

<sup>54</sup> BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, Akz. 2 BvR 1436/02, These 65.

äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. In den oben genannten Fällen wurde die Vorschrift so durch die Schulverwaltung interpretiert, dass das Verbot schon einer abstrakten Gefahr vorbeugen soll, ohne dass es auf konkrete Gefährdungen für den Schulfrieden oder die Neutralität des Landes ankommt. Was ist auch hier von Bedeutung, gemäß des Art. 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes widerspricht die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach der Landesverfassung und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1.

Das BVerfG hat eine sehr bemerkenswerte Entscheidung getroffen. Die Beschwerdeführerinnen werden in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG verletzt. Art. 57 Abs. 4 Satz 3 des Schulgesetzes ist mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und mit Art. 33 Abs. 3 GG unvereinbar und nichtig. Demnach ist anders als in der Entscheidung über Kreuze die positive Freiheit gegenüber die negative Freiheit privilegiert. Die Neutralitätspflicht des Staates wurde auch nicht dahin ausgelegt, dass Angestellte im öffentlichen Dienst eigene weltanschauliche oder religiöse Überzeugungen nicht manifestieren dürfen. Vielmehr ist der Staat verpflichtet, ihre Grundrechte auch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu schützen<sup>55</sup>. Obwohl es ganz offensichtlich ist, dass eine Ausstrahlungskraft eines Kreuzes an der Wand seitens über der Tür viel schwächer ist, als die ständige Präsenz eines Religionssymbols, das von der Lehrerin getragen wird. Das BVerfG entschied jedoch ausdrücklich, dass ein Kopftuch kein religiöses Symbol, sondern „ein religiös konnotiertes Kleidungsstück“<sup>56</sup>. Ist eine solche Auslegung damit pausibel, dass eine Frau im öffentlichen Dienst nicht auf solches Kleidungsstück verzichten kann? Noch fragwürdiger ist die danach folgende These:

In einer unausweichlichen Situation befinden sich Schülerinnen und Schüler zwar auch dann, wenn sie sich infolge der allgemeinen Schulpflicht während des Unterrichts ohne Ausweichmöglichkeit einer vom Staat angestellten Lehrerin gegenüber sehen, die ein islamisches Kopftuch trägt. Im Blick auf die Wirkung religiöser Ausdrucksmittel ist allerdings danach zu unterscheiden, ob das in Frage stehende Zeichen auf Veranlassung der Schulbehörde oder auf Grund einer eigenen Entscheidung von einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen verwendet wird, die hierfür das individuelle Freiheitsrecht des Art. 4 Abs. 2 und Abs. 2 GG in Anspruch nehmen können. Der Staat, der eine mit dem Tragen eines Kopftuchs verbundene religiöse Aussage einer einzelnen Lehrerin oder einer pädagogischen Mitarbeiterin hinnimmt, macht diese Aussage nicht schon dadurch zu seiner eigenen und muss sie sich auch nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen<sup>57</sup>.

Im allgemeinen soll es begrüßt werden, dass die Religionsfreiheit nicht als Religionsabwehrrecht interpretiert werden darf. Es ist jedoch schade, dass das BVerfG diese Prinzip nicht gleichmässig anwendet, weil ein Abwehrrecht gegen Kreuze weiter besteht. Es ist auch nicht zu übersehen, dass das BVerfG das Kopftuchtragen zuließ aber die Förderung der christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen auf der Landesebene erneut untersagte.

<sup>55</sup> BVerfG, Beschluß vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10, These 84 a).

<sup>56</sup> *Ibidem*, These 94.

<sup>57</sup> *Ibidem*, These 100 (1).

Angesichts dessen ist es nicht erklärbar, warum dieses Urteil als ein Zeichen für eine positive Neutralität interpretiert wurde<sup>58</sup>. Eine Offenheit gegenüber religiöse Symbole statt ein strikter Laizismus zu begrüßen ist, ist aber das Urteil wirklich als Ausdruck „einer offenen und übergreifenden, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse fördernde Haltung“<sup>59</sup> zu verstehen? Im oben geschilderten Fall ist das BVerfG offen und fördernd, aber bestimmt nicht für die christliche und abendländische Tradition, die in Landesverfassungen verankert wird. Nach dem BVerfG wird das landesverfassungsrechtliche Erziehungsziel („Ehrfurcht vor Gott“) aus Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht nur auf den christlichen Glauben bezogen; es soll offen sein für ein persönliches Gottesverständnis, also nicht nur das christliche, sondern auch das islamische Gottesverständnis ebenso umfassen wie polytheistische oder unpersonliche Gottesvorstellungen<sup>60</sup>.

Infolgedessen sollte man wahrscheinlich die Präambel und andere Bestimmungen des GG auch in einem solchen Geist interpretieren, weil das Neutralitätsprinzip dem Staat untersagt „keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung [zu] betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung [zu] identifizieren [...]“<sup>61</sup>.

## 7. Zusammenfassung

1. Der Gottbezug wurde sowohl in Landesverfassungen als auch in GG angenommen. Der Gottesbezug wird sowohl im Zusammenhang mit der Verantwortungsfrage des deutschen Volkes und der Begrenzung der staatlichen Gewalt aber auch mit der Bekenntnis des Verfassungsgeber zur einer *kulturgeschichtlichen und transzendentalen Bedeutung* des Gottes des Alten und Neuen Testaments im staatlichen Leben. Die letzte Bedeutung kommt zum Ausdruck auch in anderen Vorschriften des GG über den Eid des Bundespräsidenten und über den Schutz der Sonn- und Feiertagen.

2. Das GG schützt umfassend sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit. Für den Fall einer Kollision zwischen den beiden Freiheiten wurde das Prinzip der praktischen Konkordanz vom BVerfG entwickelt. Demnach hatte die negative Freiheit keinfalls einen Vorrang vor der positiven Freiheit. Ein Ausschluss religiöser Bezüge aus öffentlichen Raum wurde auch nicht als eine Lösung für diese Kollision oder als ein Ausdruck der religiösen Toleranz betrachtet.

3. Das BVerfG schützte die Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen. Die in meisten Landesverfassungen vorgesehene Erziehung in öffentlichen Schulen auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte wurde als verfassungsmässig anerkannt.

<sup>58</sup> Th. Traub, *Abstrakte und konkrete Gefahren religiöser Symbole in öffentlichen Schulen*, „Neue Juristische Woche“ 2015, Heft 9, S. 1341.

<sup>59</sup> BVerfG, Beschluß vom 27.01.2015, Akz. 1 BvR 471/10, These 110.

<sup>60</sup> *Ibidem*, These 130.

<sup>61</sup> *Ibidem*, These 110.

4. Das Neutralitätsprinzip des Staates wurde in der Rechtsprechung des BVerfG zunächst entwickelt, um rein kirchliche von öffentlichen Massnahmen zu unterscheiden. Dadurch wurde die Autonomie der Religionsgemeinschaften geschützt.

5. In den 90 Jahren kam es im Urteil über Kruzfixe in bayerischen Schulen zu einer dramatischen Änderung der Rechtsprechungslinie. Das BVerfG hat die negative Freiheit gegenüber die positive Religionsfreiheit privilegiert, die Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen missachtet und das Neutralitätsprinzip umgedeutet. Obwohl es umfangreiche Bezüge auf christliche Werte in Landesverfassungen gibt, wird es nach dem neuen Neutralitätsprinzip dem Staat verboten, eine Religion oder eine Religionsgemeinschaft zu unterstützen.

6. Das Prinzip wurde in zwei Entscheidungen über Kopftücher deutscher Lehrerinnen islamischen Glaubens im oben genannten Sinne gefestigt und erweitert. Demnach hat der Staat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten. Das Kopftuchtragen von Angestellten im öffentlichen Dienst und andere Erscheinungen des islamischen Lebens im öffentlichen Raum stehen merkwürdigerweise diesem Prinzip nicht entgegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die islamische Minderheit in zahlreichen gerichtlichen Verfahren ihre extensiv verstandene Religionsfreiheit durchsetzt, sei es das Kopftuchtragen auf einem staatlichen oder privaten Arbeitsplatz, sei es die Befreiung der Mädchen vom bestimmten Unterricht an öffentlichen Schulen.

7. Wenn man den Satz von Adam Zagajewski im Gedächtnis behält, kann die Entwicklung der Rechtsprechung des BVerfG zur Religionsfreiheit folgendermassen zusammengefasst werden. Dinosaurien leben noch. Es gibt jedoch verschiedene Arten von ihnen, die auch unterschiedlich im Lichte des GG bewertet werden. Die, die schon seit Jahrhunderten in Europa leben und zur europäischen Landschaft gehören, sind gefährlich. Die, die neuerdings Deutschland besiedelten, müssen unbedingt und umfangreich verfassungsrechtlich geschützt werden.

8. Das BVerfG betreibt auch eigene, sehr spezifische Religionswissenschaft. Die Verfassungsbeschwerdeführerinnen bezeichnen das Tragen eines Kopftuches als eine unbedingte religiöse Pflicht und als elementaren Bestandteil einer am Islam orientierten Lebensweise. Das BVerfG stellt fest;

dass der genaue Inhalt der Bekleidungs Vorschriften für Frauen unter islamischen Gelehrten durchaus umstritten ist. Es genügt, dass diese Betrachtung unter den verschiedenen Richtungen des Islam verbreitet ist und insbesondere auf zwei Stellen im Koran (Sure 24 Vers 31; Sure 33 Vers 59) zurückgeführt wird<sup>62</sup>.

Nach dem BVerfG ist jedoch ein Kopftuch kein religiöses Symbol, sondern ein religiös konnotiertes Kleidungsstück. Ein Zwang zum Verzicht auf solches Kleidungsstück von staatlicher Angestellte sei jedoch verfassungswidrig. Das BVerfG ist jedoch davon überzeugt, dass vom Tragen dieser Kopfbedeckung für sich genommen noch kein werbender oder gar missionierender Effekt ausgeht. Ob ein solches Verhalten überhaupt angesichts des Gleichheitsgebots aus Art. 3 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geschützt werden kann, wurde kein Wort gesprochen.

<sup>62</sup> *Ibidem*, These 89.

Das BVerfG kennt sich aber nicht nur im Islam aus. Es ist auch gut über den Gott im allgemeinen informiert. Nach seiner Auslegung ist z.B. „Ehrfurcht vor Gott“ nicht nur auf den christlichen Glauben bezogen; es soll offen sein für ein persönliches Gottesverständnis, also nicht nur das christliche, sondern auch das islamische Gottesverständnis ebenso umfassen wie polytheistische oder unpersönliche Gottesvorstellungen. Eine solche Auslegung ist bestimmt tief in der Verfassungsgeschichte Deutschlands verankert, die offensichtlich für manche Bundesverfassungsrichter erst in den 90. Jahren des zwanzigsten Jahrhundert beginnt.

8. Neuerdings, stellte die Alternative für Deutschland die Leitsätze für sein Grundprogramm<sup>63</sup>, in denen man auch einige Antworten auf Standarden des BVerfG betreffend die Religionsfreiheit finden kann. Demnach u.a. soll im öffentlichen Dienst kein Kopftuch getragen werden; in Bildungseinrichtungen weder von Lehrerinnen noch Schülerinnen in Anlehnung an das französische Modell. Die Partei, die inzwischen nach den für sie erfolgreichen Wahlen in Berlin (14%) und Mecklenburg-Vorpommern (20,8%) eine 16% Unterstützung bundesweit hat<sup>64</sup>, lehnt Sonderrechte für moslemische Schüler ab und fordert die Teilnahme am Sportunterricht und an Klassenfahrten ohne Ausnahme. Diese Vorschlägen wurden von politischen Kreisen scharf kritisiert. Der stellvertretende CDU-Vorsitzende Armin Laschet sagte: „Die AfD hetzt die Menschen auf, sie will provozieren. Der Verfassungsschutz wird dies im Blick haben. Wenn eine Partei zunehmend aggressiv Grundrechte in Frage stellt und missachtet, werden die Dienste dies sehr genau bewerten“<sup>65</sup>. Der Zentralrat der Muslime verglich die AfD mit Hitlers NSDAP<sup>66</sup>. Der Kampf im Namen der Grundrechte geht weiter.

## Bibliografie

### Quellen

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438).

BVerfG, Urteil vom 23.10.1951, Akz. 2 BvG 1/51; BVerfGE 1, 14.

BVerfG, Beschluss vom 17.02.1965, Akz. 1 BvR 732/64; BVerfGE 18, 385 (Teilung einer Kirchengemeinde).

---

<sup>63</sup> Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland, Vorlage zum Bundesparteitag am 30.04.2016/01.05.2016, <https://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/sites/7/2016/03/Leitantrag-Grundsatzprogramm-AfD.pdf> (access: 20.04.2016).

<sup>64</sup> AfD legt in Umfrage bundesweit deutlich zu, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-legt-in-umfrage-bundesweit-deutlich-zu-a-1113585.html> (access: 18.10.2016).

<sup>65</sup> Heftige Kritik an Anti-Islam-Kurs der AfD, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-heftige-kritik-an-anti-islam-kurs-a-1087698.html> (access: 20.04.2016).

<sup>66</sup> Zentralrat der Muslime vergleicht AfD mit Hitlers NSDAP, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/zentralrat-der-muslime-vergleicht-afd-mit-nsdap-von-adolf-hitler-a-1087748.html> (access: 20.04.2016).

- BVerfG, Urteil vom 14.12.1965, Aktz. 1 BvR 413, 416/60; BVerfGE 19, 206 (Kirchenbausteuer).  
 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1968, Aktz. 1 BvR 241/66; BVerfGE 24, 236 (Aktion Rumpelkammer).  
 BVerfG, Beschluss vom 11.04.1972, Aktz. 2 BvR 75/71.  
 BVerfG, Beschluss vom 17.7.1973, Aktz. 1 BvR 308/69; BVerfGE 35, 366 (Kreuz im Gerichtssaal).  
 BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, Aktz. 1 BvR 428/69, BVerfGE 41, 65 (Gemeinsame Schule).  
 BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, Aktz. 1 BvR 548/68, BVerfGE 41, 88 (Gemeinschaftsschule).  
 BVerfG, Beschluss vom 17.12.1975, Aktz. 1 BvR 63/68; BVerfGE 41, 29 (Simultanschulen).  
 BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979, Aktz. 1 BvR 647/70, 7/74.  
 BVerfG, Beschluss vom 5.02.1991, Aktz. 2 BvR 263/86; BVerfGE 83, 341 (Bahá'í).  
 BVerfG, Beschluss vom 16.05.1995, Aktz. 1 BvR 1087/91; BVerfGE 93, 1 (Kruzifix).  
 BVerfG, Urteil vom 15.01.2002, Aktz. 1 BvR 1783/99; BVerfGE 104, 337 (Schächten).  
 BVerfG, Beschluss vom 30.07.2003, Aktz. 1 BvR 792/03.  
 BVerfG, Urteil vom 24.09.2003, Aktz. 2 BvR 436/02; BVerfGE 108, 282 (Kopftuch).  
 BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015, Aktz. 1 BvR 471/10; BVerfGE 138, 236 (Kopftuch Nordrhein-Westfalen).  
 BVerwG, Urteil vom 25.08.1993, Aktz. 6 C 8/91 (Münster).  
 OVG Münster, Urteil vom 2.12.2003, Aktz. 19 A 997/02.  
 OVG Münster, Beschluss vom 20.05.2009, Aktz. 19 B 1362/08.  
 OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 25.05.2010, Aktz. 3 B 29/09.  
 Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946, GVBl, S. 333.  
 Verfassung für Württemberg-Baden vom 28. November 1946, aufgehoben durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung für das Land Baden-Württemberg vom 11. November 1953, GBl, S. 173.  
 Verfassung des Landes Baden vom 18. Mai 1947, aufgehoben durch Artikel 94 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953.  
 Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18.05.1947, VOBl. RLP, S. 209.

- Bainczyk M., *Konstytucyjno-prawne aspekty wolności religijnej w Niemczech w świetle orzecznictwa najwyższych sądów*, „Krakowskie Studia Międzynarodowe“ 2008, Nr 2.  
 Bainczyk M., *Pomiędzy wolnością pozytywną a negatywną – wolność religijna w świetle wybranych orzeczeń niemieckiego Federalnego Trybunału Konstytucyjnego* [in:] B. Bednarczyk, Z. Pasek, P. Stawiński (Hrsg.), *Religia a współczesne stosunki międzynarodowe*, Kraków 2010.  
 Góralski W.M., *Doktrynalne założenia bońskiej Ustawy Zasadniczej* [in:] *Polska – Niemcy 1945–2009. Prawo i polityka*, Warszawa 2009.  
 Góralski W.M., *Wykładnia ustaw w działalności Związkowego Trybunału Konstytucyjnego RFN*, Wrocław 1976.  
 Herdegen M., *Präambel* [in:] *Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, T. Maunz, G. Dürig (Hrsg.), München 2015, 75. EL September 2015, Rn. 37.  
 Hillgruber Ch., *Grundgesetz. Präambel* [in:] V. Epping, Ch. Hillgruber (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz*, 28. Edition, München 2016, Rn. 7.  
 Huber E.R., *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 4. Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933*, Stuttgart 1992.  
 Koroieth S., *Art. 140 Grundgesetz* [in:] T. Maunz, G. Dürig (Hrsg.), *Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, München 2015, 75. EL September 2015, Rn. 4–7.

- Radbruch G., *Die Erneuerung des Rechts* [in:] G. Radbruch, *Gesamtausgabe*, A. v. Kaufmann (Hrsg.), Band 3. Rechtsphilosophie, Heidelberg 1990.
- Starck Ch., *Überschrift, Verkündungsformel und Präambel* [in:] H. v. Mangoldt, F. Klein, Ch. Starck (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, München 2010.
- Traub Th., *Abstrakte und konkrete Gefahren religiöser Symbole in öffentlichen Schulen*, „Neue Juristische Woche“ 2015, Heft 9.

## Streszczenie

### Wolność religijna w Niemczech – pomiędzy znaczeniem kulturowym religii a obowiązkiem neutralności państwa

Co prawda Ustawa zasadnicza RFN zawiera stosunkowo liczne odniesienia do religii, lecz jej pierwotna treść została w tym zakresie istotnie zredefiniowana przez Federalny Trybunał Konstytucyjny RFN (dalej jako FTK) w celu usunięcia religii chrześcijańskiej z przestrzeni publicznej. FTK stosował przede wszystkim swoiście pojmowaną zasadę neutralności religijnej i światopoglądowej oraz aspekt negatywny wolności religijnej, rozumianej jako *freedom from religion*. Tak pojmowana wolność religijna pozwoliła na usunięcie krzyży ze szkół publicznych. Jednocześnie pojawia się jednak pytanie o neutralność samego FTK, który w orzeczeniach z 2003 i 2015 roku uznał noszenie chust przez nauczycielki szkół publicznych za zgodne z Ustawą zasadniczą.

**Słowa kluczowe:** wolność religijna, konstytucja, Federalny Trybunał Konstytucyjny, zasada neutralności światopoglądowej.